

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt ist für die Polizei dann gegeben, wenn es

- in einer häuslichen Gemeinschaft
- ehelicher oder nicht ehelicher Art unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung,
- die entweder noch besteht,
- in Auflösung befindlich ist oder
- seit einiger Zeit aufgelöst ist,
- zur Gewaltanwendung kommt.

Häusliche Gewalt ist kein Merkmal, das in der PKS erfasst wird, es fließen nur die Straftatbestände an sich ein. Angaben zur häuslichen Gewalt werden daher auf anderem Wege erhoben.

Im Jahre 2016 wurden 1.512 (1.407) Fälle häuslicher Gewalt registriert, in erster Linie einfache und gefährliche Körperverletzungen. 573 (486) Opfer häuslicher Gewalt wurden an entsprechende Beratungsstellen vermittelt.

Häusliche Gewalt zeigt sich besonders häufig in Familien oder Beziehungen mit Migrationshintergrund.

Tötungsdelikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Gemessen an der Zahl der registrierten Tötungsdelikte ist der Anteil der Tötungen und Tötungsversuche in Paarbeziehungen relativ hoch. Die Gewalteskalation bis hin zum Tötungsdelikt ist dabei häufig das Resultat heftiger, teilweise bereits langjährig anhaltender gewalttätiger Auseinandersetzungen. Durch ein im Jahr 2005 erweitertes Interventionskonzept zum Einsatz der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt wurde durch eine besondere Gefährderansprache und Gefährdungsanalyse der Schutz des Opfers intensiviert. Dies kann bis hin zu konkreten Schutzmaßnahmen für das Opfer führen.

Im Berichtsjahr ereigneten sich drei vollendete und ein versuchtes Tötungsdelikt(e) im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

In zwei Fällen tötete der Ehemann seine Ehefrau mit Messerstichen, Täter und Opfer lebten in häuslicher Gemeinschaft.

In einem Fall erstachen zwei Brüder gemeinsam ihre Tante. Einer der Beschuldigten lebte mit dem Opfer in häuslicher Gemeinschaft, der andere im selben Haus.

In einem Fall stach eine Ehefrau in Tötungsabsicht mit einem Messer auf ihren Ehemann ein, dieser überlebte schwer verletzt. Das Paar lebte bereits getrennt, die Täterin hatte jedoch noch Umgang mit dem Opfer und Zugang zum Tatort, einer gemeinschaftlich genutzten Laube.